

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Richtlinienkonformen Sondervermögens

Stadtsparkasse Düsseldorf TOP-Substanz (WKN: A0NBG5)

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft des richtlinienkonformen Sondervermögens „Stadtsparkasse Düsseldorf TOP-Substanz“ hat eine Änderung der Kostenregelungen in § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen.

Auf Grund der Änderungen des Investmentgesetzes in der ab dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung wird der Verweis auf den „ausführlichen Verkaufsprospekt“ in § 6 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen dahingehend geändert, dass die Angabe der für jede Anteilklasse erhobenen Verwaltungsvergütung außer im Jahres- und Halbjahresbericht im „Verkaufsprospekt“ erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Neufassung des § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen lautet somit folgendermaßen:

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens bei jeder Anteilklasse eine Vergütung bis zur Höhe von 2,65 % p. a. (mind. 30.000,00- € p.a.) des Durchschnittswertes der jeweiligen Anteilklasse des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

2. Die Depotbank erhält eine monatliche Vergütung bis zur Höhe von 0,045 % p. a. des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch EUR 8.000,- p. a. für das erste Jahr und mindestens EUR 15.000,- p. a. ab dem zweiten Jahr. Die Vergütung wird monatlich erhoben.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;

i) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder von einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die Änderung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die vorgenannten Änderungen treten **mit Wirkung zum 1. Januar 2012** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unterföhring, im Juni 2011

Die Geschäftsführung